

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 3. Dezember 1987

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main vom 16. April 1987
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Für den Antrag auf Härteausgleich nach § 171 BEG gilt
die Endfrist des Art. VIII BEG-SchlußG. Das bestimmt
Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich. Der Antrag der
Klägerin vom 6. November 1985 war daher verspätet. Aus BGH
RzW 1981, 21 kann etwas anderes nicht hergeleitet werden.
Dort hatte die Klägerin 1965 einen wirksamen Antrag auf Ge-
währung von Härteausgleich gestellt, diesen auch ausreichend
substantiiert und ihn nur 1975 wiederholt, weil die Behörde

bisher nicht darüber entschieden hatte. Aus dieser Entscheidung kann daher nicht gefolgert werden, daß ein Antragsteller, der einmal innerhalb der Frist des 31. Dezember 1969 einen Härteausgleichsantrag gestellt hatte, unbefristet weitere Anträge nach § 171 BEG nachschieben kann, wenn dieser Antrag erledigt ist (vgl. BGH Urt. v. 10. Dezember 1981 - IX ZR 74/80, MDR 1982, 576 Nr. 78). Hier war der Härteausgleichsantrag der Klägerin vom 17. Dezember 1965 erloschen, weil er nicht bis spätestens 31. Dezember 1969 gemäß § 190 a Abs. 1 BEG substantiiert worden war (BGH RzW 1977, 172).

Die Beschwerdeführerin weist zwar zutreffend darauf hin, daß Art. VIII Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG von der Ausschußfrist des 31. Dezember 1969 dann eine Ausnahme zuläßt, wenn es sich um den Anspruch auf Erstattung der Kosten eines Heilverfahrens für einen als verfolgungsbedingt anerkannten Schaden an Körper oder Gesundheit nach §§ 29 Nr. 1, 30 BEG handelt und das Heilverfahren erst nach dem 31. Dezember 1968 durchgeführt worden ist. Ob von dieser Ausnahmebestimmung auch ein Härteausgleich für ein Heilverfahren wegen eines als verfolgungsbedingt anerkannten Schadens an Körper oder Gesundheit erfaßt wird, kann dahinstehen. Denn der Berufsrichters hat im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs entschieden, daß ausreichende Anhaltspunkte für einen Zusammenhang des erlittenen Sturzes der Klägerin mit ihren als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden Bluthochdruck und Nervenschädigung nicht festzustellen seien. Damit scheidet aber wegen der Sturzfolgen ein Heilverfahren im Sinne von §§ 29 Nr. 1, 30 BEG aus. Es handelt sich um einen für die Klägerin wegen ihres ausländischen



Wohnsitzes nicht in Betracht kommenden Anspruch auf allgemeine Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden im Sinne von §§ 141 a ff BEG, der auch nicht unter die Ausnahmeregelung des Art. VIII Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG fällt.

Merz

Zorn